

AKTUELL

Sind Angaben im Katalog verbindlich?

„Änderungen und Irrtümer vorbehalten“ – Was im Katalog angegeben ist, gilt nur vorläufig

Von Peter Dorenbeck,
Rechtsanwalt in Braunschweig

Ein Verbraucher darf sich nicht auf die Abbildung und Produkthinweise in einem Katalog verlassen. So urteilte kürzlich der Bundesgerichtshof, nachdem die Verbraucherzentralen gegen einen Mobilfunkanbieter geklagt hatten.

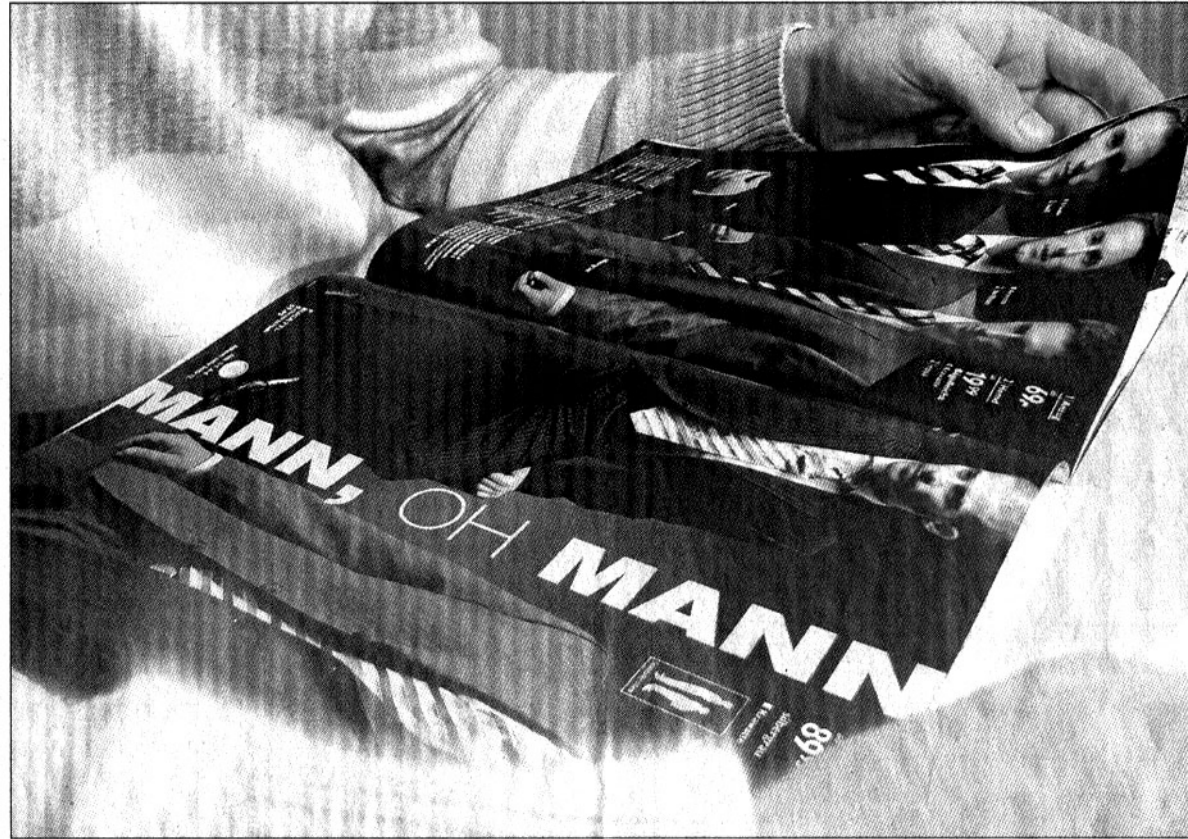
Ein Kunde hatte aus dem Katalog eines Mobilfunkanbieters für 10 Euro eine UMTS-Karte bestellt. Im Katalog war das Volumen der Karte versehentlich mit 100 Megabyte angegeben. Tatsächlich hatte die Karte nur 30 Megabyte.

Darauf wies der Anbieter in seiner Rechnung hin und berief sich zur Begründung auf einen klein gedruckten Absatz unterhalb der beworbenen Produkte. Dort hieß es: „Alle Preise inklusive Mehrwertsteuer! Solange der Vorrat reicht! Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich.“

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen verklagte den Mobiltelefonanbieter auf Unterlassung der Klauseln „Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich“ im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern. Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

In zweiter Instanz führte das Oberlandesgericht Hamm aus, bei den gerügten Katalogtextpassagen handle es sich nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Ein derartiger Katalog enthalte keine bindenden Angebote, sondern öffentliche Werbung, mit der Kunden interessiert und aufmerksam gemacht werden sollten.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Berufungsgerichts be-



Ein Katalog ist vergleichbar mit einem Schaufenster: Ist der Preis falsch ausgezeichnet, trifft den Anbieter keine Schuld. Die Angaben im Katalog sind unverbindlich und dienen der Werbung, urteilt der Bundesgerichtshof. Foto: dpa

stätigt und klargestellt, dass derartige Klauseln wirksam sind, weil sie lediglich die geltende Rechtslage wiedergeben. Katalogangaben und Abbildungen sind nur vorläufig. Sie stellen ein unverbindliches Angebot dar, das der Verkäufer noch vor oder bei Abschluss des Vertrages korrigieren kann.

Erst die bei Vertragsabschluss ab-

gegebenen Willenserklärungen und nicht schon die Katalogangaben sind für den Inhalt eines Vertrages über die im Katalog angebotenen Produkte maßgebend.

Die Klausel wäre unzulässig, wenn ein Händler sie missbraucht, um berechnete Ansprüche haftungs- oder gewährleistungsrechtlicher Art der Verbraucher zu beschränken. Dafür

gab es im vorliegenden Fall jedoch keine Anhaltspunkte. Damit ähnelt das Katalogangebot oder die Anzeige im Prospekt einem Schaufenster. Auch hier hat der Verbraucher keinen Anspruch darauf, die im Fenster falsch ausgezeichnete Ware zu dem genannten Preis zu erwerben.

Urteil des Bundesgerichtshofs, Aktenzeichen: VIII ZR 32/08.